

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1851

73 (4.12.1851)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 73.

Donnerstag, den 4. Dezember

1851.

Bekanntmachungen.

Nr. 50,250. Nachstehende bis zur Einführung einer allgemeinen Bau-Ordnung von Großh. Kreisregierung genehmigte Bauvorschriften für die Landorte des Oberamts werden hiermit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht und sind deshalb von den Bürgermeistern in ihren Gemeinden zu verkündigen.

Für die Stadt Durlach wird weitere Maßnahme vorbehalten.

Durlach, den 28. November 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Bau-Ordnung.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Ein jeder Bau-Unternehmer ist bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. bis 15 fl. gehalten, geraume Zeit vor dem Anfang des Bauwesens, es mag in einer größeren Reparatur oder einem Neubau bestehen, Anzeige beim Gemeinderath zu machen und in letzterem Fall über das Bauvorhaben einen Plan mit der Umgebung des Bauplatzes und seiner nächsten Begrenzung, namentlich mit bestimmter Angabe der Entfernung des Bauwesens vom Nachbargut vorzulegen.

§. 2.

Der Bürgermeister hat sofort von der Baustelle Einsicht zu nehmen, die Nachbarn vorzuladen, sie von dem Vorhaben zu unterrichten, ihnen die Stellung des Gebäudes genau zu bezeichnen und ihre deßfalligen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, welches er sodann mit Beweis und unter Anschluß der Pläne dem Gr. Oberamt zur Genehmigung vorzulegen hat.

§. 3.

Die Bau-Erlaubniß wird jeweils, vorbehaltlich der privatrechtlichen Ansprüche Dritter, erteilt.

§. 4.

Nicht bloß der Bau-Unternehmer, sondern auch die bauführenden Zimmer- und Maurermeister sind für die richtige Ausführung des genehmigten Planes verantwortlich und dürfen keine Abweichungen, selbst wenn sie auch nicht gegen die Verordnung sind, ohne vorherige

Genehmigung stattfinden, widrigenfalls sowohl der Unternehmer als die Bauführer ein Jeder nach Umständen um 5-15 fl. gestraft wird.

§. 5.

Die Feuerschau-Commission hat bei ihrem Umgang darauf zu sehen, ob die Gebäude nach dem genehmigten Plan ausgeführt sind, und insbesondere darauf zu achten, ob die in dieser Bau-Ordnung bezüglich der auf Feuerbau gegebenen Vorschriften beobachtet sind.

Wird irgend ein Verstoß bemerkt, so ist dieses in das Feuerschau-Protokoll aufzunehmen und dem Oberamt besondere Anzeige zu machen.

§. 6.

Wer sein Bauwesen bis zur Gefahr des Einsturzes vernachlässigt, wird zur Reparatur im öffentlichen Interesse nach Befund unter Androhung des Abbruchs polizeilich angehalten.

B. Besondere Vorschriften.

Abtritte.

§. 7.

1) Wo diese angebracht werden, müssen sie sechs Fuß von des Nachbars Grenze entfernt seyn und eine gedeckte Senkgrube enthalten.

2) In oder in der Nähe der Straßen darf kein Abtritt angebracht werden.

Aschenbehälter.

§. 8.

1) Aschenbehälter dürfen nie auf Balkenlagern und nahe einer Holzwand sondern an feuersichern Orten des Hauses erbaut werden.

2) Sie müssen aus feuerfestem Material konstruirt und mit Deckeln von solchem Material geschlossen seyn.

Dächer.

§. 9.

Nur Zügel- und Schieferdächer sind ohne besondere Anfrage erlaubt.

Feuerungen.

§. 10.

1) Feuerungen dürfen nur aus feuerfestem Material erbaut werden.

2) Keine Feuerung darf an einer Holzwand errichtet und eben so wenig dürfen an derselben und an den Kaminen und Feuerwänden hölzerne Vertäfelungen angebracht werden.

3) Jede Feuerung muß ein den Rauch abführendes Kamin haben.

4) Bei Küchen kann ein und dasselbe Kamin den Rauch von mehreren Feuerungen die unter einem gemeinschaftlichen Rauchfang (Kaminschoß) bestehen, aufnehmen.

5) Vom Rauchfang und Kamin entferntliegende Dfenen oder andere Feuerungen dürfen in einer Küche ohne ein eigenes Kamin mit besonderem Rauchfang oder bei Dfenen ohne Vorfeuerung (Vorkamin) nicht angebracht werden.

6) Herde, Backöfen, Wasch-, Brenn- und andere Kessel, überhaupt alle Feuerungen müssen, wenn sie nicht über Gewölbe oder Ausfällung mit Grund, sondern auf hölzernen Gebälken stehen, auf einem Boden von Backstein oder Steinplatten aufgeführt werden und derselbe mindestens in einer Entfernung von drei Fuß um sie an allen freien Seiten damit belegt seyn.

7) Die Balkenfach der Küchen sind, wenn die Decken auch nicht über Holz verputzt werden, jedenfalls mit Lehm auszuwickeln.

Feuerwände.

§. 11.

1) Feuerwände müssen, wenn das Gebäude in seinen übrigen Theilen auch nur aus Fachwerk besteht, allenthalben wo Feuerungen oder Kochherde, Backöfen und Kessel angebracht werden und mit ihnen in Berührung kommen oder in den Dfen-Feuerungen bestehen, von feuerfestem Material ihrer ganzen Ausdehnung, sowohl der Länge als Höhe nach, aufgeführt werden.

2) Sie erhalten von gebrannten Steinen eine Dicke von 5 Zoll und von rauchen Steinen eine solche von 10 Zoll.

Fundamente.

§. 12.

Bei jedem Gebäude ist das Fundament aus gutem dauerhaftem Material in erforderlicher Stärke herzustellen.

Kamine.

§. 13.

1) Die Kamine sind von Grund aus mindestens zwei Fuß bis über die Dachfirst hinaus von liegenden Back- oder Kaminsteinen aufzuführen.

2) Wird es an einer schiefen Dachfläche hinausgeführt, so muß die obere Seite mindestens vier Fuß bis über jene hervorragen.

3) Die besteigbaren Kamine müssen im Lichten 15 Zoll alleweg oder 14 und 17 Zoll weit seyn.

4) Die engen Kamine sind nur für Dfen-Feuerungen gestattet, ihre lichte Weite richtet sich nach der Anzahl der Dfenen, von denen sie den Rauch aufzunehmen haben, für einen Dfen genügen 20 Quadratfuß, für zwei 36 Quadratfuß, für drei 50 Quadratfuß und als Maximum des Querschnitts sind 100 Quadratfuß anzunehmen.

Sie müssen unten am Anfang und oben am Ende mit eisernen Thüren verschlossene Oeffnungen, wegen des Reinigens, erhalten, die zum Einbringen der Bürste die Weite des Kamines selbst haben müssen.

5) Da, wo Kamine nicht von Grund aus aufgeführt sind, sondern auf Gebälken ruhen und zwischen ihnen durchziehen, ist die Oeffnung von den Seiten, wo die Wandungen nicht auf einer unterhalb befindlichen Feuerwand ruhen, mit Nollschichten aus Backstein auszuwölben und darauf das Kamin zu konstruieren.

6) Schleifungen der Kamine unter Dach müssen wohl und sicher unterstügt werden.

7) Münden Kamine in der Nähe hölzerner Giebel oder Dachwalmen aus, so müssen sie mindestens vier Fuß von diesen entfernt seyn.

8) Vorkamine sind unten mit Thüren zu verschließen, die entweder ganz aus Eisen oder aus Holz und innen mit Blech überzogen sind.

Kaminschoß.

§. 14.

1) Je offene Feuerung muß mit einem Kaminschoß versehen werden, der entweder mit stehenden Back- oder Kaminstein zu wölben oder von Steinplatten oder Eisenblech herzustellen ist.

2) Beim Anschluß an das Kamin ist es gut mit diesem zu verbinden und alles Holz (Balken, Pfetten und Wechsel) mit Backstein, die in Lehm oder Mörtel mit Kreuznägeln befestigt werden, zu decken. Zu größerer Sicherheit sind die Fugen gut auszustreichen und das Ganze mit Lehm zu überziehen.

3) Der Kaminschoß muß die unter ihm befindlichen Feuerungen wenigstens um 6 bis 10 Zoll überdecken.

Dfenen.

§. 15.

1) Jeder Dfen muß in der Regel, wo er nächst an Wänden steht, seine eigene Feuerwand haben, die wenigstens den Raum, welchen der Dfen mit seinen Röhren einnimmt, um einen Fuß überragen.

2) Wo solche Feuerungen nicht mehr angebracht werden können, muß die Holzwand in der gegebenen Ausdehnung mit Backstein oder Sandsteinplatten bekleidet werden und ist der Dfen wenigstens einen Fuß davon zu entfernen.

3) Jeder Dfenhals muß mit einer eisernen Thüre verschlossen werden.

4) Ein jeder Dfen muß einen aus einem Stein gehauenen Fuß oder eine Bodenplatte erhalten, welche unter dem Dfenhals bis an die Feuerwand reicht und an den Seiten um mindestens 2 Zoll vorsteht. Bei innerer Feuerung muß sie bei der Einheizung wenigstens 11 Zoll über diese hervorragen.

5) Dfenröhre dürfen nirgends ohne ein Kamin ihren Rauch abfahren.

6) Wo sie über Gänge und durch Gemächer

geführt werden, müssen sie fest in eisernen Stangen oder auf Trägern liegen und von Decke und Holzwänden 7 Zoll entfernt seyn.

Scheide- und Umfassungswände.

§. 16.

1) Bei jedem neuen Gebäude soll in der Regel der Stoß und die Umfassungsmauern des ersten Stocks massiv von gebrannten oder rauhen Steinen aufgeführt werden, deren Stärke sich nach dem zu verwendenden Material und der Höhe richtet.

2) Ausnahmen von Steinbau können nur nach eingeholter Dispens wegen Mangel an gutem Material und dessen kostspieliger Beschaffung oder unzureichendem Vermögen des Bau-Unternehmers stattfinden.

3) Zur Beseitigung größerer Feuergefahr muß bei zweistöckigen Gebäuden, da wo Wohn- und Oekonomiegebäude unter einem Dach vereinigt werden, Ersteres von Letzterem durch eine aus gebranntem oder rauhem Stein vom Boden bis unter die Dachfirst aufgeführte Brandmauer, wenn die Umfassungswände auch aus Fachwerk bestehen, dennoch getrennt seyn, die oben mindestens im Dach von gebrannten Steinen 9 Zoll und von rauhen 15 Zoll dick wird. Jeder weitere Stoß von oben nach unten erhält 5 Zoll mehr Stärke.

4) In einer solchen Mauer dürfen weder Thüren noch andere Oeffnungen bestehen.

Reparaturen.

§. 17.

Reparaturen dürfen da, wo sie nöthig sind, nur mit Beobachtung obiger Vorschriften namentlich in Bezug auf Feuerungen und deren Wände und Ramine, vorgenommen werden.

Nr. 30,439. Die Brodtaxe wird für die 1. Hälfte des Decembers folgendermaßen regulirt:

Weißbrod.

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen . . . 9 Loth.
Weißbrod zu 3 fr. 14 Loth.
Weißbrod zu 6 fr. 27½ Loth.

Halbweißbrod.

Ein zweispündiger Laib soll kosten . . . 9 fr.
Ein vierpündiger Laib 17 fr.

Schwarzbrod.

Ein zweispündiger Laib soll kosten . . . 7 fr.
Ein vierpündiger Laib 15 fr.

Durlach, den 30. November 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 30,438. Die Fleischpreise bleiben für die erste Hälfte des Monats December unverändert.

Durlach, den 30. November 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 30,090. Der am 25. v. Mts. einstimmig wiedererwählte seitherige Bürgermeister Reiss von Weingarten wurde nach höhern Orts erfolgter Bestätigung heute als solcher eidlich verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, den 25. November 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 30,094. Der am 27. v. M. mit großer Stimmenmehrheit wiedererwählte seitherige Bürgermeister Munz von Föhlingen wurde nach höhern Orts erfolgter Bestätigung heute als solcher eidlich verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, den 25. November 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Gläubigeräuf Ruf.

Nr. 30,139. Benjamin Ungerer's Eheleute von Spielberg, derzeit in Lichtenau, wollen mit ihren fünf Kindern nach Amerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche in der auf

Dienstag, den 9. Dezember,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumten Schulden-Liquidationstagsfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen sonst später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könnte.

Durlach, den 26. November 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Fahndung.

Nr. 30,159. In der Nacht vom 24. auf den 25. d. Mts. wurden dem Joh. Gg. Reichenbacher von Eßlingen mittelst Einsteigens in sein Haus 1 fl. 30 fr., bestehend in Sechser, Groschen, Kreuzer und einem halben Guldenstück, welche sich in einem schafledernen Geldbeutel befanden, entwendet.

Wir bringen dies behufs der Fahndung auf das Entwendete, sowie den noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach, den 26. November 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Galura.

Ausschlusserkenntniß.

Nr. 29,846. In der Santsache des Joseph Schmitt von Föhlingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen abgehaltenen Schulden-Liquidationstagsfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.

Durlach, den 19. November 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Galura.

Ausschlusserkenntniß.

Nr. 30,553. Alle Gläubiger, welche in der Gant des Kraft Nied von Langensteinbach ihre Ansprüche in der heutigen Tagsfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Durlach, den 26. November 1851.
Großherzogliches Oberamt.
Klehe.

Nr. 29,991. In der vorigen Woche wurden der Dorothea Schuhr von Weingarten ein Paar schwarzuchene Schuhe, welche unten mit Leder besetzt waren, entwendet und zwar aus einem in ihrer Schlafkammer stehenden Kästchen. Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß behufs der Fahndung auf den Thäten und das Gestohlene.

Durlach, den 25. November 1851.
Großherzogliches Oberamt.
Klehe.

Fahrniß-Versteigerung.

Nr. 8721. Freitag, den 5. Dezember d. J., Morgens 10 Uhr, werden auf dem Rathhause in Stupferich gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Drei Kühe, vier Rinder, ein Wagen, ungefähr 50 Centner Heu, sechs Malter Hafer, zwei Malter Dinkel und 2½ Malter Gerste.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Eccard.

Die Liste der zu dem Amte eines Gemeinderaths wählbaren hiesigen Gemeindebürger liegt vom 4. d. Mts. an, drei Tage lang auf dem Bürgermeisters-Bureau zur Einsicht der Be-theiligten parat.

Durlach, den 1. Dezember 1851.
Das Bürgermeisteramt.
Wahrer.

Siegriß.

[Durlach.] Aus der Erbmasse der verstorbenen Johann Jakob Nestles Wittwe, Magdalene geborne Ungeheuer, wird

Montag, den 22. Dezember,
Nachmittags 2 Uhr;
im hiesigen Rathhause nochmals verkauft:

1.
42 Ruthen Garten bei den Weibergärten, neben Straßenwärter Jakob Nestle und Karl Friedrich Leupler. Gebot 80 fl.

2.
1 Viertel 6 Ruthen Weinberg im Zeitvogel, neben Heinr. Meiers Wittwe und Ad. Knappschneider. Gebot 50 fl.

Durlach, den 22. November 1851.
Das Bürgermeisteramt.
Hengst.

[Durlach.] Dem Nagelschmied Carl Altselig dahier werden in Folge richterlicher Verfügung Montag, den 29. Dezember,
Nachmittags 2 Uhr,
im hiesigen Rathhause im Wege öffentlicher Steigerung verkauft:

Kleber.

1.
1 Viertel 5 Ruthen am Größinger Weg (in der Birk), neben Friedrich Stahl und Gottfried Horst. Tax 150 fl.

2.
50 Ruthen im Kalkofen, neben Friedrich Blum und Anstößer. Tax 120 fl.

Dabei wird bemerkt, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erlöst wird.

Durlach, den 22. November 1851.
Das Bürgermeisteramt.
Hengst.

Siegriß.

Frucht- & Strohversteigerung.

[Kleinsteinbach.] Montag, den 8. Dezember, Morgens 9 Uhr, werden in Kleinsteinbach in der Zehntscheuer circa 50 Malter Dinkel, 15 Malter Gerste, 1½ Malter Korn, 5 Malter Abzug, und circa 800 Bund Dinkel, Korn- und Gerstenstroh gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Kleinsteinbach, den 1. Dezember 1851.
Das Bürgermeisteramt.
Burger.

Meißner.

[Durlach.] Wer vom Jahr 1851 eine Forderung an das hiesige Dienstboten-Institut zu machen hat, wolle dieselbe bis zum 25. Dezember an den Unterzeichneten abgeben.

Der Verrechner.
C. Meißner.

In der Lamstraße dahier sind mehrere Logis mit allen Bequemlichkeiten zu vermieten und können sogleich oder auf den 25. Januar bezogen werden. Das Nähere im Kontor dieses Blattes zu erfahren.

[Durlach.] Wer Gänselebern zu verkaufen hat, kann solche zu Frau Weiser in der Keltergasse Nr. 33 bringen.

Durlacher Fruchtpreise

vom 29. November 1851.

Das Malter Weizen . . .	14 fl. 24 fr.
" " Neuer Kernen . . .	15 fl. 15 fr.
" " Hafer . . .	4 fl. 19 fr.
" " Gerste . . .	— fl. — fr.
" " Korn . . .	— fl. — fr.

Gedruckt unter Verantwortlichkeit von Ad. Dupis in Durlach.